

Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein; die dargestellten baulichen Anlagen entsprechen dem örtlichen Zustand (§ 1 PlanzV90).  
Stand: 07.12.2020  
Stadtmessungsamt



**Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)**

**Textliche Festsetzungen:**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planungsrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Stuttgart-Botnang (1989/001) allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

**§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**  
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

- § 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**  
(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.  
(2) Wettbüros sind nicht zulässig.

**Zeichenerklärung**  
 Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

**Ausfertigung**

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Botnang (Bo 113) vom 08. Dezember 2022

wurde nach den Vorschriften von			
Baugesetzbuch	( i.d.F.d.Bek.v. 23.09.2004 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Aufstellungsbeschluss	25.06.2013
Baunutzungsverordnung	( i.d.F.d.Bek.v. 23.01.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 05.07.2013 bis 18.07.2013
Planzeichenverordnung	vom 18.12.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen	Auslegungsbeschluss	18.07.2013
Landesbauordnung	( i.d.F.v. 05.03.2010 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Auslegung	vom 08.09.2023 bis 09.10.2023
aufgestellt.		Satzungsbeschluss	24.10.2024
		Inkrafttreten	07.11.2024

Der Inhalt des Bebauungsplanes entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich der Textbebauungsplan 1989/01 (Vergnügungseinrichtungen und andere S-Botnang Bo 87) außer Kraft.

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB vom 08.09.2023 bis 09.10.2023 *SL*

Im Internet zur Verfügung gestellt vom 08.09.2023 bis 09.10.2023 *SL*

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Stuttgart, 08. Dezember 2022

*Thorsten Donn*  
Thorsten Donn  
Amtsleiter

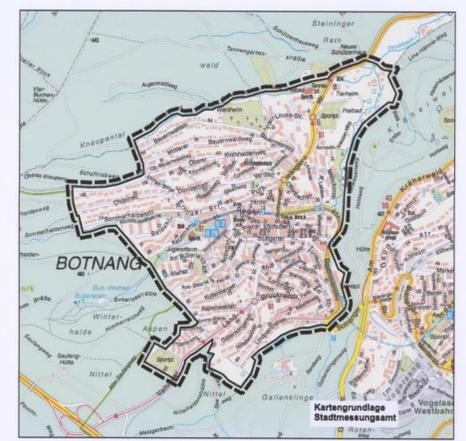
Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt  
Stuttgart, 28. Oktober 2024

*Peter Pätzold*  
Peter Pätzold  
Bürgermeister

**STUTTGART**

**Bebauungsplan**

**Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)**



Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für Stadtplanung und Wohnen

2024/18